

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Hartweg, Dezernat II**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 4.10**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:

**TOP: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt,
sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
- Billigung des FNP-Vorentwurfes**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt	06.12.2012	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
Anlage 1 (Suchräume für Konzentrationszonen, HHP);	2012-022
Anlage 2 (FNP-Vorentwurf, November 2012)	

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie für die Verwaltungsgemeinschaft Rastatt vom November 2012 (Anlage 2) wird gebilligt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

In der Sitzung am 15. Februar 2012 wurde vom Gemeinsamen Ausschuss die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie für die Verwaltungsgemeinschaft Rastatt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB beschlossen.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben die Kommunen die Möglichkeit, in ihren Flächennutzungsplänen (FNP) Flächen für die Windenergie (Eignungsgebiete) mit flächendeckender Ausschlusswirkung für die restlichen Bereiche festzulegen.

Als erster Schritt wurde für die Raumschaft Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden und angrenzender Kommunen in gemeinsamer Beauftragung vom Büro Hage + Hoppenstedt Partner, Rottenburg a.N., eine Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung erstellt.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden allen interessierten Gemeinderäten der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt sowie allen Bürgerinnen und Bürger bei einer Veranstaltung am 10. Oktober 2012 in der Badner Halle vorgestellt und es bestand die Möglichkeit zur Erörterung.

Gemeinsames Ziel in der Raumschaft war eine Bündelung und Konzentration von Windnutzungsflächen, damit eine breite Streuung von Windenergieanlagen über die gesamte Raumschaft vermieden wird.

Die Gebiete in der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt gehören zur Kategorie C / Schwachwindgebiete in der Rheinebene – darunter Gebiete mit geringem Konfliktpotenzial und Gebiete mit mittlerem Konfliktpotenzial – sowie zur Kategorie D / Gebiete mit erhöhtem Konfliktpotenzial wegen erhöhter Bedeutung für den Arten- und/oder Landschaftsschutz oder fehlender Bündelungsmöglichkeit.

In der Raumschaft wurden 12 Suchräume für Konzentrationszonen abgegrenzt und definiert. In der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt wird im Ergebnis der Suchraum Nr. 11 / potentielles Windnutzungsgebiet Nr. 135 östlich B36, der die Gemarkung Ötigheim (Bereich zwischen B 3 und B 36) betrifft und sich nach Norden auf den Gemarkungen von Bietigheim und Durmersheim (GVV Durmersheim) fortsetzt, für eine vertiefte Betrachtung auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Darüber hinaus ist der Bereich südlich der Ortslage Muggensturm (Nr. 134) als kommunale Alternative für eine weitere Betrachtung dargestellt. Beide Gebiete sind in der **Anlage 1** dargestellt.

Das Gutachten ist eine Grundlage für die nachfolgende kommunale Flächennutzungsplanung, in dem es für die gesamte Raumschaft vergleichbare Kriterien schafft und wesentliche Analysen schon bearbeitet hat. Aufgabe der nachfolgenden kommunalen Flächennutzungsplanung ist es, auf dieser Basis spezifische Prüfkriterien der Verwaltungsgemeinschaft oder Gemeinde einfließen zu lassen und so zu einer Abgrenzung von Konzentrationszonen im FNP zu kommen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Rastatt hat das Büro GERHARDT.stadtplaner.architekten, Karlsruhe, mit der Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie und der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Der FNP-Vorentwurf ist als **Anlage 2** beigefügt und wird vom Büro Gerhardt in der Sitzung vorgestellt.

Neben den o.g. Flächen / Konzentrationszonen auf den Gemarkungen Ötigheim und Muggensturm (FNP-Vorentwurf, Seiten 34 und 35) soll noch eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe / Obere Naturschutzbehörde über die Vorgehensweise und Chancen bzgl. der Ausweisung einer Konzentrationszone nördlich von Rastatt im kombinierten Landschafts- und Naturschutzgebiet Rastatter Ried erfolgen (FNP-Vorentwurf, Seite 36).

Mit Billigung des FNP-Vorentwurfes soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Der FNP-Entwurf wird weiterentwickelt, so sind auch noch Sichtbeziehungen zu untersuchen und Aussagen zu Kleinwindanlagen zu treffen. Weiterhin wird das Büro ag/R, Ötigheim, das den Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft erarbeitet hat, beauftragt, den Umweltbericht zum FNP sowie die artenschutzrechtliche Begutachtung zu erstellen. Der Umfang und die Inhalte der artenschutzrechtlichen Begutachtung müssen mit den zuständigen Behörden noch abgestimmt werden. Bisher gibt es hier keine eindeutigen Vorgaben.

Abhängig von den Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Begutachtung (z.B. Ist eine Vegetationsperiode einzuhalten?) kann der Offenlageentwurf erarbeitet und dem Gremium nächstes Jahr vorgelegt werden.

Mit Stand der Vorentwurfsplanung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung weist der Teilflächennutzungsplan Windenergie einen Mindestinhalt und ein Plankonzept aus, das die Zurückstellung von potenziellen Baugesuchen nach § 15 BauGB rechtfertigt, wenn zu befürchten ist, dass das Vorhaben der künftigen Flächennutzungsplanung widerspricht oder diese unmöglich macht. Mit Inkrafttreten der Änderung des Landesplanungsgesetzes zum 01.01.2013 entsteht also keine Lücke, die die kommunale Steuerung der Windenergiestandorte gefährden kann.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter